



I.

An den Vorsitzenden
des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 14- Berg am Laim
Herrn Robert Kulzer
Friedenstraße 40
81660 München

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

29.10.2018

Traditionen nicht unnötig erschweren

BA-Antrag Nr. 14-20 / B 04884 - des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 14 – Berg am Laim vom 15.05.2018

Sehr geehrter Herr Kulzer,

mit dem Antrag Nr. 14-20 / B 04884 des Bezirksausschusses des Stadtbezirks 14 - Berg am Laim vom 15.05.2018 wird gebeten, dass sich die Stadtverwaltung für eine Erleichterung der Bedingungen für das Aufstellen von Maibäumen in den Stadtbezirken einsetzt. Im Wesentlichen wurde der Stadtverwaltung Folgendes aufgegeben:

1. Die Landeshauptstadt München möge an den Gesetzgeber herantreten mit dem Ziel, den Transport von Maibäumen nach München zu erleichtern; insbesondere soll sie eine Ausweitung der 15-km-Regel für die Genehmigungsfreiheit von Transporten im Rahmen des Brauchtums einfordern und sich um entsprechende weitere Ausnahmeregelungen zum restriktiven § 70 StVO bemühen.
2. Die Landeshauptstadt München möge ihre Satzungen und Richtlinien so anpassen, dass die Aufstellung und Lagerung von Maibäumen auf städtischen Flächen erleichtert wird.

Der Inhalt des Antrages betrifft eine laufende Angelegenheit, deren Besorgung nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO dem Oberbürgermeister obliegt. Eine beschlussmäßige Behandlung der Angelegenheit im Stadtrat ist daher rechtlich nicht möglich. Zudem liegt auch keine Angelegenheit vor, in der der Bezirksausschuss ein Entscheidungsrecht gem. § 9 Abs. 1 Bezirksausschuss i. V. m. Anlage 1 der Bezirksausschuss (Katalog) hat. Darüber hinaus handelt es sich um keine laufende Angelegenheit, welche durch OB-Vollmacht auf den Bezirks-

Internet:
www.kvr-muenchen.de

ausschuss übertragen wurde (Anhang 3 zur BezirksausschussS).

Zur Begründung des Antrags wurden unter anderem die Schwierigkeiten des Maibaumvereins Berg am Laim e.V. bei der diesjährigen Aufstellung des Maibaums angeführt. Deshalb möchten wir die besonderen Umstände des Falls zunächst kurz aufzeigen:

Nachdem die bisher für die Lagerung des Maibaums genutzten Flächen am Rosenheimer Bahndamm baustellenbedingt nicht mehr zur Verfügung standen und auch von der Kirche angebotene Flächen aufgrund der räumlichen Verhältnisse nicht genutzt werden konnten, beantragte der Maibaumverein Berg am Laim e.V. im Februar 2018, einen neuen Maibaum vom 08. bis zum 28.04.2018 in der städtischen Grünanlage „Behrpark“ bzw. auf dem benachbarten öffentlichen Platz „Grüner Markt“ sowie auf den angrenzenden Parkbuchten an der Baumkirchner Straße zwischenlagern und herrichten zu dürfen. Im Einzelnen wurde ein Bewachungszelt (2,5 x 30 m) und ein Bauwagen (2,5 x 4 m) beantragt.

Daraufhin holte das Veranstaltungs- und Versammlungsbüro des Kreisverwaltungsreferats (KVR-VVB) - wie üblich - die fachlichen Stellungnahmen des Baureferats - Gartenbau (BAU-G) für die Grünanlage „Behrpark“ und des KVR - Straßenverkehr für den öffentlichen Platz „Grüner Markt“ ein. Beide Örtlichkeiten wurden aus fachlichen Gründen abgelehnt (Stellungnahmen siehe unten).

Das KVR-VVB empfahl dem Antragsteller daher, auf eine Fläche auf Privatgrund auszuweichen. Die Suche für das Lagern und Herrichten des Maibaums gestaltete sich besonders schwierig, weil sich der Platz nach altem Brauch in der Gemeinde bzw. in dem Stadtbezirk befinden muss, in dem der Maibaum aufgestellt werden soll. Schließlich fand der Antragsteller eine Ausweichfläche, nämlich den ehemaligen Park- & Ride-Parkplatz der Stadtwerke München am Michaelibad.

Zu den vom Bezirksausschuss 14- Berg am Laim beantragten Punkten können wir Folgendes mitteilen:

Zu Ziffer 1

Herr MdB Dr. Steflinger ist an das Bayerische Staatsministerium des Innern und für Integration herantreten. Das Innenministerium unterzog daraufhin die im Jahr 2016 festgelegte 15-km-Grenze einer Prüfung. Mit Schreiben vom 01.08.2018 teilte der Innenminister Folgendes mit:

„Die Regelungen für Maibaumtransporte, die vom damaligen Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr im Jahr 2016 in Abstimmung mit der Bayerischen Staatskanzlei erarbeitet wurden, gewährleisten, dass Maibaumtransporte in Bayern nach einheitlichen und unbürokratischen Regeln, aber dennoch sicher durchgeführt werden. Als konkrete Hilfestellung für die hier ehrenamtlich Tätigen wurde die Thematik auch in den „Leitfaden für Vereinsfeiern“ (2. Auflage, 2018, S. 25) der Staatskanzlei aufgenommen.

Im Zusammenhang mit dem Transport von Maibäumen im öffentlichen Verkehrsraum sind zur Gewährleistung der Sicherheit aller am Transport beteiligten Personen sowie der anderen Verkehrsteilnehmer grundsätzlich die Anforderungen der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) zu beachten.

Die Grenze von 15 km im Umgriff um das Gemeindegebiet wurde gewählt, um solche Transporte zu begünstigen, die als örtliche Brauchtumsveranstaltung angesehen und als solche unter vereinfachten Bedingungen durchgeführt werden können. In einem 15-km-Umkreis halten sich dann auch die Fahrzeiten im vertretbaren Rahmen. Größere Transportentfernungen bedingen aus fachlicher Sicht, dass dafür „professionelle“ Transportfahrzeuge verwendet werden. Dies vor allem auch, um die Sicherheit und Leichtigkeit im Verkehr nicht mehr als unbedingt nötig zu gefährden. Beispielsweise ist es nicht vertretbar, dass Maibaumtransporte mit dem Traktor über die Autobahn abgewickelt werden. Ich halte das auch für keinen unzumutbaren Aufwand, da beispielsweise die Anlieferung des Baums aus dem Wald mit großem zeitlichem Vorlauf zum Aufstellen des Maibaums erfolgt und gut planbar ist.

Zusammen mit Frau Staatsministerin Aigner halte ich es nicht für geboten, die 15-km-Grenze generell in Frage zu stellen. In der Vielzahl der Fälle führt diese zu einer sinnvollen Einordnung der Transporte. Gleichzeitig ist anzuerkennen, dass mit Blick auf die große räumliche Ausdehnung bei der Landeshauptstadt München eine besondere Situation vorliegen kann. Hier kann es für die Behörden geboten sein, im Einzelfall, unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit, Ausnahmen von der 15-km-Grenze zuzulassen, um unbillige Härten im Einzelfall zu vermeiden.

Die angesprochenen Kosten, insbesondere die für ein gegebenenfalls nötiges Gutachten des TÜV, ergeben sich aus der einschlägigen Gebührenordnung und dem Aufwand für die Begutachtung durch den amtlich anerkannten Sachverständigen des TÜV. Die Gebühren für die behördliche Genehmigung werden nach Auskunft der zuständigen Regierung der Oberpfalz im geringst möglichen Rahmen von ca. 50,00 € bis 70,00 € gehalten. Da sich die rechtlichen Anforderungen an die Durchführung eines Maibaumtransports eng an den konkreten Umständen des Einzelfalls orientieren, ist Durchführenden von Maibaumtransporten dringend anzuraten, sich frühzeitig bei der unteren Straßenverkehrsbehörde (Landratsamt, Kreisfreie Stadt) zu erkundigen, welche Erlaubnis- bzw. Genehmigungserfordernisse im konkreten Einzelfall bestehen. Diese dienen nicht zuletzt der Sicherheit der im Ehrenamt Tätigen.“

→ Fundstelle „Leitfaden für Vereinsfeiern“:

www.bayern.de/politik/initiativen/buerokratieabbau-und-deregulierung/leitfaden-fuer-vereinsfeiern

Nach diesen Ausführungen des Innenministeriums besteht für die Landeshauptstadt München kein Anlass mehr, darüber hinaus mit der Ausweitung der 15-km-Regel an den Gesetzgeber heranzutreten.

Zu Ziffer 2

Bezüglich der Anpassung städtischer Satzungen und Richtlinien haben wir die städtischen Fachbehörden um Stellungnahme gebeten.

a) Das Baureferat - Gartenbau führte dazu Folgendes aus:

„Die Lagerung eines Baumstamms in einer städtischen Grünanlage, dessen Herrichten als Maibaum und dessen Bewachung bedarf einer Ausnahmegenehmigung nach der Grünanlagensatzung. Für das Ausstellen dieser Genehmigung ist das Kreisverwaltungsreferat zuständig. Das Baureferat (Gartenbau) äußert sich in seiner Stellungnahmen zu Anträgen auf Ausnahmegenehmigung an das Kreisverwaltungsreferat im Rahmen gartenbaufachlicher Belange, vor allem zu möglichen Beschädigungen, zu vorhersehbaren Einschränkungen des Grünanlagenbetriebs sowie zur Verkehrssicherheit in der Grünanlage.

Der vom Maibaumverein Berg am Laim e. V. für eine Lagerung beantragte Behrpark ist eine eher kleine Grünfläche mit historischen Wurzeln und sehr altem, dichtem Baumbestand.

Wegen der beengten Verhältnisse ist die Ein- und Ausfahrt mit einem Langholzgespann nicht unproblematisch und birgt die Gefahr größerer Schäden an Wegen, Wiesen und Bäumen.

Eine dreiwöchige Lagerung in einem Zelt verursacht fast zwangsläufig Schäden an den Rasenflächen. Und nicht zuletzt wäre die Attraktivität dieses kleinen Parks für über drei Wochen deutlich eingeschränkt.

(...) eine allgemeingültige, für alle öffentlichen Grünanlagen zutreffende Aussage, ob eine mehrwöchige Lagerung und Bearbeitung eines Maibaums möglich oder nicht möglich ist, (kann) nicht getroffen werden. Es sind die Verhältnisse in der jeweiligen Grünanlage maßgeblich für die Genehmigungsfähigkeit. So kann es in großen Grünanlagen durchaus sein, dass eine ausreichend große - im Übrigen mit einem Bauzaun abzusichernde - Fläche zur Verfügung gestellt werden kann und dass die Zufahrt für die schweren Fahrzeuge möglich ist.

Anhand der jeweiligen Standortverhältnisse müssen also auch in Zukunft Einzelfallentscheidungen getroffen und dazu seitens des Baureferates (Gartenbau) die oben angeführten Belange geprüft werden.“

b) Die Straßenverkehrsbehörde, Kreisverwaltungsreferat HA III/135 Verkehrsmanagement, Temporäre Verkehrsanordnungen hat im Wesentlichen Folgendes vorgetragen:

Bezüglich des Lagerorts des Maibaums überprüft die Straßenverkehrsbehörde fachlich die verkehrliche Vertretbarkeit. Eine Genehmigung der öffentlichen Fläche „Grüner Markt“ sowie der angrenzenden Parkbuchten an der Baumkirchner Straße als Baustelleneinrichtungsfläche - wie es dieses Jahr angedacht war - wird weiterhin verneint, denn es sollte nicht nur eine reine Lagerung stattfinden, sondern auch eine Bewachung und ein Herrichten des Maibaums mit den notwendigen Aufenthaltsmöglichkeiten, den Elektro- und Wasseranschlüssen, Toiletten etc. Diese Nutzung ist auf der öffentlichen Straße aus Sicherheitsgründen nicht vertretbar.

c) Die Genehmigungsbehörde für Veranstaltungen, das KVR-VVB teilt Folgendes mit:

Das KVR-VVB bearbeitet Brauchtumsveranstaltungen sehr wohlwollend, betrachtet bei der Antragstellung stets den Einzelfall und beurteilt die Genehmigungsfähigkeit mit besonderem Augenmaß. Jedoch sind wir, insbesondere wenn es um sicherheitsrechtliche Anforderungen geht oder wenn Sachwerte gefährdet sind, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten erscheint (z.B. eine Grünanlage), grundsätzlich an die fachlichen Stellungnahmen der Fach-

und Aufsichtsbehörden gebunden.

Das KVR nutzt bereits - nicht nur für Brauchtumsveranstaltungen - seine Ermessensspielräume im Sinne der Antragsteller. Eine Änderung der städtischen Satzungen und Richtlinien ist daher nicht notwendig.

Außerdem wird das KVR der Anregung des Herrn Innenminister Herrmann folgen und im Einzelfall unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit Ausnahmen von der 15-km-Grenze zulassen, um unbillige Härten im Einzelfall zu vermeiden.

Ich denke, dass es dem KVR und den Vereinen auf diese Weise weiterhin möglich sein wird, das Brauchtum zur Zufriedenheit beider Seiten zu pflegen.

Mit freundlichen Grüßen